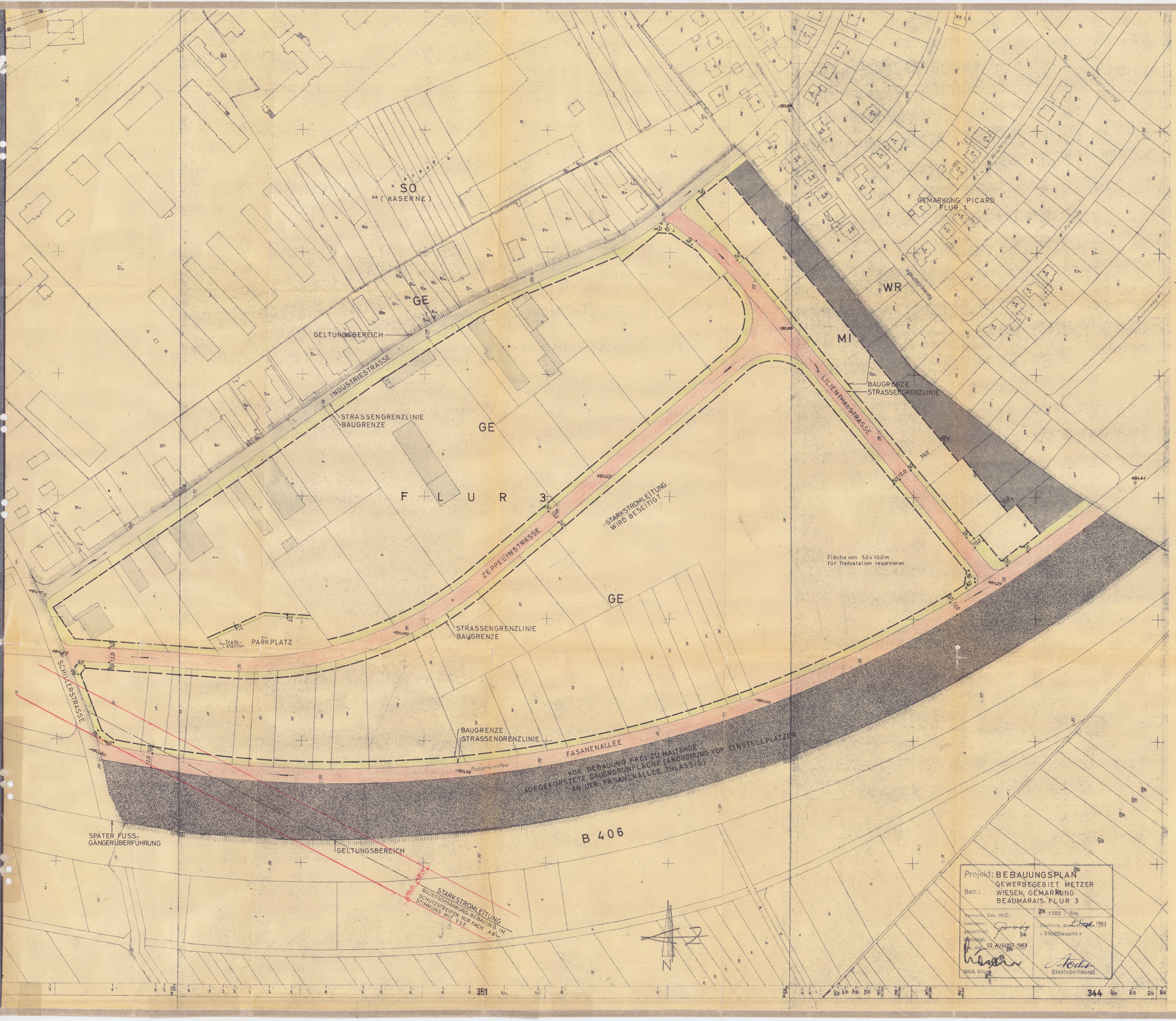

Projekt: BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET METZER WIESEN, GEMARKUNG BEAUMARAIS, FLUR 3

Betr.:

Vermerk, Det. HDZ.

Bearbeitet:

Gezeichnet:

Geprüft: 02. AUGUST 1963

Städt. Bauamt

M 1:1000 Reg.

Saarlouis, den 2. Sept. 1963

Stadtbauamt

Stadtoberbaurat

Bebauungsplan (Satzung)

für das gemischt und gewerblich genutzte Baugebiet Metzer Wiesen in Flur 3, Gemarkung Beaumarais der Stadt Saarlouis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates am 15. 10. 61 und 5. 6. 62 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	siehe Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Baugebiet	Mischgebiet = MI
2.1.1	zulässige Anlagen	BauNVO § 6 (2)
2.1.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
2.2	Baugebiet	Gewerbegebiet = GE
2.2.1	zulässige Anlagen	BauNVO § 8 (2)
2.2.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	BauNVO § 8 (3) Ziff. 1, 2
3	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	max. 2
3.2	Grundflächenzahl bei 2 Vollgeschossen	MI = 0,4 GE = 0,8
	bei 1 Vollgeschoß	MI = 0,4 GE = 0,8
3.3	Geschoßflächenzahl bei 2 Vollgeschossen	MI = 0,7 GE = 1,2
	bei 1 Vollgeschoß	MI = 0,4 GE = 0,8
3.4	Baumassenzahl	entfällt
3.5	Grundfläche der baulichen Anlagen	entfällt
4	Bauweise	entfällt
5	überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	entfällt
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	min. 20 cm
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen, sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
11	Baugrundstücke für Gemeinbedarf	entfällt
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	entfällt
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	entfällt
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15	Verkehrsflächen	siehe Plan
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen, sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	siehe Plan
17	Versorgungsflächen	siehe Plan u. BauNVO § 14 (2)
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	siehe Plan
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, einer Versorgungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	alle öffentlichen Verkehrsflächen zugunsten Stadtwerke
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (GMBl. S. 203).

entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (GMBl., 203).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2	Flächen, bei deren besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind	entfällt
3	Flächen unter denen der Bergbau umgeht	im gesamten Geltungsbereich
4	Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Rechtsverbindliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1.

2.

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- entf. Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- 184,27 Straßenhöhe
- entf. Baulinie
- Baugrenze
- Entwässerungsrichtung
- Private Grünfläche
- entf. Geschoßzahl
- Fläche zwischen Straßengrenzlinie und Baugrenze
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet

Der Bebauungsplan mit gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegten vom 28.11.1963 bis zum 27.12.1963

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 24.4.1964 beschlossen.

Saarlouis, den 25.5.1964

Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird gem. § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 23. Juli 1964

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

IV A-5-1093/64

Im Auftrage

Ministerialrat

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 14. August 1964 öffentlich bekanntgemacht.

Saarlouis, den 21. August 1964

Der Bürgermeister